

Übersicht:

1.	Geltungsbereich der AGB	2
2.	Datenaustausch mit Auskunftfeien.....	2
3.	Leistungsumfang.....	2
4.	Leistungs- und Tarifoptionen.....	3
5.	Vertragsschluss.....	3
6.	Vertragsdauer, Kündigung, Sperre.....	3
7.	Vergütung und Abrechnung.....	3
8.	Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungs nachweises.....	4
9.	Verzug des Kunden	4
10.	Sperren	4
11.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	5
12.	Passwörter, Zugangskennungen, PIN´s und andere Informationen zur Authentifizierung	5
13.	Beanstandungen	6
14.	Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung	6
15.	Nutzung von Daten bei Einwilligung	6
16.	Änderungen der Preise und des Vertrages.....	6
17.	Leistungsstörungen.....	7
18.	Entschädigungen und Erstattungen	7
19.	Haftung.....	7
20.	Sicherheiten.....	8
21.	Abwicklung von Anbieterwechseln und/oder Rufnummernmitnahme.....	8
22.	Entgelte und Entschädigungen bei einem Anbieterwechsel	8
23.	Kostenlose Dienstleistungen	8
24.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	9
25.	Widerruf	9
26.	Sonstige Bestimmungen.....	9
B.	Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie).....	9
1.	Dienstleistung von TELTA.....	9
2.	Verfügbarkeit	9
C.	Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)	9
1.	Dienstleistung von TELTA.....	9
2.	Dienste und Inhalte im Internet	10
3.	Technik und Übertragungstechnologie	10
4.	Verkehrsmanagementmaßnahmen	10
5.	Voraussetzungen für den Internetzugang	11
6.	Sperre Ergänzung zu Abschnitt A.6	11
D.	Besondere Bestimmungen für Application Service Providing (ASP) für Geschäftskunden	11
1.	Leistungen der TELTA	11
2.	Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden	11
3.	Sonstiges.....	11
E.	Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen.....	12
1.	Dienstleistungen von TELTA	12
2.	Nutzungsrecht.....	12
3.	Bereit gehaltene Fernsehsender (Content).....	12
4.	Keine Verantwortung für Inhalte	12
F.	Besondere Bestimmungen für PAY-TV-Angebote	12
1.	Gegenstand der Bedingungen	12
2.	Dienstleistungen von TELTA	12
3.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	12
G.	Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen.....	13
1.	Dienstleistungen von TELTA	13
2.	Pflichten des Kunden.....	13
3.	Überprüfung auf schädliche Software	13
4.	Unerwünschte Werbung („Spam“)	13
H.	Besondere Bestimmungen Webhosting	13
1.	Dienstleistung der TELTA	13
2.	Inhalte	14
I.	Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten	14
1.	Dienstleistung der TELTA	14
2.	Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen.....	14
3.	SSL-Zertifikat.....	14
J.	Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware.....	14
1.	Leistung der TELTA	14
2.	Gewährleistung.....	14
K.	Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)	14
1.	Leistung der TELTA	14
2.	Betriebssoftware	14
3.	Pflichten des Kunden.....	15
4.	Gewährleistung.....	15
5.	Persönliches Kennwort (Passwort)	15
6.	Rückgabe der Hardware.....	15
L.	Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten.....	16
1.	Leistung der TELTA	16
2.	Mitwirkungspflicht des Kunden	16

3.	Gewährleistung, Verzug der TELTA	16
M.	Informationen zu dem Vertrag	16
1.	Allgemeine Informationen.....	16
2.	Informationen zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten	17
3.	Weitere Angaben zu Internetzugangsdiensten	17
Allgemeine Bestimmungen		
1.	Geltungsbereich der AGB	
1.1	TELTA Citynetz GmbH (im Folgenden TELTA genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Telefonie, Online- und Internetdienstleistungen) gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und, soweit anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG) sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.	
1.2	Diese AGB gelten nur für vertragliche Leistungen, die ab dem 1. September 2024 bestellt werden.	
1.3	Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TELTA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.	
1.4	Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vorgegeben werden unter anderem durch <ul style="list-style-type: none"> • Festnetztelefonie (Abschnitt B) • das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.), • die mit anderen Netzbetreibern vereinbarten Interconnectionverträge und Fakturierungs- sowie Inkassoverträge sowie die im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend: Bundesnetzagentur) • der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte. 	
1.5	Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von TELTA zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.	
1.6	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vertragsbedingungen einschließlich dieser AGB auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.	
2.	Datenaustausch mit Auskunftfeien	
2.1	Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eudsgvo-fuer-verbraucher/ . Bei Firmenkunden tauscht TELTA darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.	
2.2	Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den CEG.	
3.	Leistungsumfang	
3.1	TELTA bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Festnetztelefonie (Abschnitt B), • Internetzugänge (Abschnitt C), • ASP-Leistungen (Abschnitt D) sowie weitere Dienstleistungen (Abschnitte E und Folgende.). 	
3.2	Die Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Rahmen der Bestellung (z.B. im Auftragsformular) oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen TELTA und dem Kunden bestimmt ist.	
3.3	Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich (in der folgenden absteigenden Reihenfolge) vorrangig aus <ul style="list-style-type: none"> • der im Rahmen der Bestellung (z.B. im Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen, • der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung/Produktinformationsblätter, • der jeweils einschlägigen Vertragszusammenfassung, • den jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitt B und Folgende), • den Allgemeinen Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt A der vorliegenden AGB, • ergänzend und soweit anwendbar, den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG, des TTDSG, des BGB und des TMG. 	
3.4	Informationen, die TELTA dem Kunden nach dem TKG (§ 54 Absatz 1) zur Verfügung zu stellen hat und auf deren Zurverfügungstellung der Kunde nicht ausdrücklich verzichtet hat, ergeben sich aus dem Abschnitt M dieser AGB.	
3.5	Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Telekommunikationsdienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97 %. Ein Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von TELTA für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können. Andere Telekommunikationsdienstleistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen. Die Nutzung der Dienstleistungen der TELTA kann den Einsatz bestimmter Geräte voraussetzen. Alle Geräte, die der Kunde zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen verwendet, müssen über eine aktuelle Betriebssoftware (Firmware) verfügen und vom Hersteller unterstützt werden. Geräte, für die der Hersteller keine Unterstützung (wie z.B. das Bereitstellen einer aktualisierten Firmware) mehr anbietet oder die den im Zeitpunkt der Nutzung geltenden technischen Anforderungen für die jeweilige Dienstleistung nicht mehr entsprechen, können für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht verwendet werden.	
3.7	Die Qualität der Telekommunikationsdienstleistungen hängt ab von <ul style="list-style-type: none"> - dem eingesetzten Endgerät, - der verfügbaren Netztechnologie sowie - den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung. 	

- 3.8** In Fällen höherer Gewalt ist TELTA von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die TELTA nicht zu vertreten hat.
- 3.9** Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Abschnitt 11 rechtzeitig erfüllt.
- 3.10** Benötigt TELTA zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von TELTA zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit TELTA die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von TELTA beruht.
- 3.11** Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich TELTA vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.
- 3.12** Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird TELTA die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Telekom Deutschland GmbH und weitere berechnigte Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen weitergeben.
- 3.13** Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugewiesenen Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat TELTA das Recht, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung einzustellen, wie dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.
- 4. Leistungs- und Tarifoptionen**
- 4.1** TELTA kann zu den einzelnen Leistungen freibleibend besondere Leistungs- und Tarifoptionen anbieten.
- 4.2** Diese werden nur jeweils Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunde diese mit TELTA ausdrücklich vereinbart.
- 5. Vertragsschluss**
- 5.1** Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und
- eine verbindliche, nicht lediglich mündlich erteilte Auftragsbestätigung des Anbieters zustande
 - die Annahme durch TELTA kann auch durch Freischaltung
 - der beauftragten Leistung erfolgen.
- 5.2** Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden. Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder aus sonstigen Gründen kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen klarstellend bestehen gemäß den allgemeinen Regelungen.
- 5.3** TELTA kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung bestellter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich die bestellende Person ausreichend legitimiert, z.B. durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts. Für dieses Kundenkennwort gelten die Vereinbarungen in Abschnitt 12.
- 6. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre**
- Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist (insbesondere im Zuge der Bestellung, in den

- besonderen Bestimmungen oder in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung) gelten die folgenden Vereinbarungen in diesem Abschnitt 6.
- Der Vertrag hat eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten. Zudem gilt:
- Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
 - Wenn der Vertrag nicht zuvor gekündigt wurde, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 6.2** Abweichend von 6.2 haben TV- und PayTV-Verträge eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten.
- 6.3** Die in Abschnitt 6.1 vereinbarten Kündigungen müssen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen. Verbraucher haben zusätzlich die Möglichkeit, Kündigungen über eine Kündigungsschaltfläche auf der Website der TELTA zu erklären.
- 6.4** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6.5** TELTA kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein solcher liegt für TELTA insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist TELTA ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu TELTA-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.
- 7. Vergütung und Abrechnung**
- 7.1** Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Der Kunde hat auch das Recht der Vorauszahlung. In diesem Fall wird das Guthaben durch TELTA nicht verzinst oder mit einem Verwahrentgelt belangt.
- 7.2** Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bucht TELTA den Rechnungsbetrag frühestens 5 Werktagen nach Rechnungszugang und der Ankündigung der Abbuchung vom angegebenen Konto ab.
- 7.3** Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Endgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige Manipulationen durch Dritte vorliegen, und die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen zu treffen.
- 7.4** TELTA ist berechtigt, Entgelte, die bei der Nutzung von Leistungen Dritter, insbesondere von Mehrwertdiensten, über den Anschluss des Kunden entstehen, als eigene Forderung geltend zu machen.
- 7.5** Gegen Forderungen von TELTA kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 7.6** Einwendungen gegen die Abrechnung sind in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung bei TELTA zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. TELTA wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Abschnitt 13.
- 7.7** In der Regel erteilt TELTA dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich TELTA die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.
- 7.8** Gegen Nachweis ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug können Kunden eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechende Rechnung erhalten (findet damit keine Anwendung auf Verbraucher).
- 7.9** TELTA erstellt ihre Rechnungen grundsätzlich nur als digitale Rechnung, die TELTA elektronisch und kostenfrei auf www.kundenportal.telta.de in der Rubrik „Rechnungsliste“ bereitstellt (Online-Rechnung). Über die Bereitstellung informiert TELTA den Kunden per E-Mail oder auf eine andere geeignete und vergleichbare Weise. Mit dieser Information über die Bereitstellung gilt die Rechnung als zugegangen, da sie in den Machtbereich des Kunden gelangt und er hierüber informiert ist (siehe näher den folgenden Abschnitt 8). Auf Verlangen des Kunden oder nach eigener Wahl versendet TELTA eine Rechnung in Papierform.
- 7.10** Der Kunde kann TELTA damit beauftragen, einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind. Stellt TELTA den EVN elektronisch bereit, benachrichtigt TELTA den Kunden über die Fertigstellung des EVN.
- 7.11** TELTA speichert die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung erhobenen Verkehrsdaten standardmäßig vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand; nach Ablauf dieser Frist löscht TELTA diese Daten. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, speichert TELTA die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus.
- 7.12** Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 7.13** TELTA hält die jeweils einschlägige Preisliste bereit unter der Internetadresse www.telta.de.
- 8. Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungs nachweises**
- 8.1** Soweit TELTA eine Rechnung oder einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) elektronisch bereitstellt, ermöglicht es TELTA dem Kunden, seine Rechnungen und seinen EVN im Internet unter www.kundenportal.telta.de im persönlichen Online-Rechnungsarchiv in der Rubrik „Rechnungsliste“ einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Verbindung erfolgt mit einer 128-Bit-Verschlüsselung. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und sicher verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält

- Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seinem persönlichen „Anmeldenamen“ und dem zugehörigen „Kennwort“ (Passwort), das ihm persönlich zugestellt wird und das er jederzeit ändern kann. Im Hinblick auf das Passwort gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt 12.
- 8.2** Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert TELTA den Kunden per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse.
- 8.3** Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.
- 8.4** Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des Kunden. Damit TELTA ein datenschutzgerechtes Verfahren anbieten und durchführen kann, ist der Kunde verpflichtet, sein vorgenanntes E-Mail-Konto sowie die Rechnungsdaten aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat, abzurufen. Rechnungsdokumente werden für mindestens 12 Monate und ggfs. beauftragte EVN aus Datenschutzgründen für maximal sechs Monate im Online-Rechnungsarchiv bereitgestellt. Nach Vertragsende wird das Online-Rechnungsarchiv deaktiviert und die Zugangsberechtigung erlischt. Eventuell noch ausstehende Rechnungen schickt TELTA dem Kunden dann per Post zu. Der für den Zugriff auf die Online-Rechnung benötigte Internetzugang ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

9. Verzug des Kunden

- 9.1** Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 21 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass der fällige Betrag bis zu diesem Termin bei TELTA auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.
- 9.2** Bei Verzug des Kunden ist TELTA berechtigt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderungen beträgt.
- 9.3** Soweit sich der Kunde in Verzug befindet mit der Zahlung der Entgelte für Sprachkommunikationsdienste oder für Internetzugänge, ist TELTA berechtigt, den Dienst nach Maßgabe des folgenden Abschnitts 10 zu sperren. Soweit sich der Kunde in Verzug befindet mit der Zahlung der Entgelte für andere Dienste, ist TELTA berechtigt, die Erbringung dieser Dienste einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Abschnitt 19 bestellt bzw. aufgefüllt hat.
- 9.4** Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist TELTA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.5** Befindet sich der Kunde in Verzug, berechnet TELTA – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens- bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 9.6** Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 3 für jede Mahnung nach Verzugseintritt zu zahlen. TELTA steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.
- 10. Sperren**
- 10.1** Wegen Zahlungsverzugs des Kunden darf TELTA vertragsgegenständliche Sprachkommunikations-

dienste und Internetzugänge ganz oder teilweise verweigern (Sperrung), wenn

- Der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug ist und
- TELTA die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor in Textform angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben außer Betracht:

- Diejenigen nicht titulierten Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet (unten Abschnitt 13) hat und
- nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter, und zwar auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

- 10.2** TELTA darf seine Leistungen einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 10.3** TELTA darf eine Sperrung durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- 10.4** Die Sperrung ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperrung fortbesteht. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- 10.5** Die Abschnitte 10.1 und 10.4 gelten nicht, soweit der Kunde ausdrücklich auf die Anwendung des § 61 TKG verzichtet hat.
- 10.6** Weitere gesetzliche Pflichten oder Rechte der TELTA, Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, bleiben unberührt.
- 10.7** Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

11. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 11.1** Der Kunde hat die in diesen AGB und den übrigen Vertragsdokumenten (Abschnitt 3.3) genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Allgemein gilt zudem Folgendes:
- 11.2** Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen von TELTA erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.
- 11.3** Der Kunde gewährt TELTA und ihren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 11.4** Der Kunde stellt TELTA und seinen Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung. Der Kunde darf
- keine Einbauten und Anwendungen anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur, nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist,
 - nur die von TELTA vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung nutzen,
 - keine Einrichtungen oder Protokolle verwenden, die das Netz von TELTA schädigen können und

- keine Manipulationen (z.B. selbständige Handlungen am Breitbandverteilerpunkt) an der Netzinfrastruktur der TELTA vornehmen.

11.5 Der Kunde wird den Anschluss an das TELTA Netz nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweitschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

11.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet,

- die Dienstleistungen, die TELTA zur Erfüllung des Vertrages, dem diese AGB zugrunde liegen, erbringt, Dritten gegen Entgelt oder gegen eine andere Gegenleistung oder in einer gewerblichen Art und Weise zur Verfügung stellen;
- die Dienstleistungen, die TELTA zur Erfüllung des Vertrages, dem diese AGB zugrunde liegen, erbringt, Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Dritten um Besucher oder Bekannte des Kunden;
- den Internetzugang, den TELTA ihm überlässt, über ein Funknetzwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies geschieht mithilfe eines hierfür vorgesehenen und geeigneten Produkts der TELTA (z.B. WLAN Hotspot der TELTA).

11.7 Der Kunde teilt TELTA unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) mit.

11.8 TELTA behält sich vor, dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag betreffende Informationen per E-Mail zuzuschicken. Solche E-Mails wird TELTA an die in der Bestellung hierfür angegebene E-Mail-Adresse verschicken, es sei denn, TELTA und Kunde haben ausdrücklich eine andere E-Mail-Adresse für den Empfang derartiger Informationen vereinbart. Dem Kunden obliegt es, regelmäßig zu überprüfen, ob unter dieser E-Mail-Adresse eine E-Mail der TELTA eingegangen ist.

11.9 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Sind bauliche Maßnahmen notwendig, um dem Kunden einen Anschluss an ein öffentliches digitales Hochgeschwindigkeitsnetz an der Anschlussanschrift zur Verfügung zu stellen (wie insbesondere bei den Glasfaser-Paketen), wird TELTA den Kunden hierüber informieren. Ist der Kunde nicht der Eigentümer des die Anschlussanschrift betreffenden Grundstücks und/oder der die Anschlussanschrift betreffenden Immobilie, obliegt es dem Kunden, den oder die Eigentümer rechtzeitig über die baulichen Maßnahmen zu informieren. Eine Unterputzverlegung und Mehrteilnehmeranschlüsse sind generell im Vorfeld zwischen TELTA und Kunden/Grundstückseigentümer abzustimmen.

11.10 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

11.11 Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

12. Passwörter, Zugangskennungen, PIN's und andere Informationen zur Authentifizierung

Soweit TELTA dem Kunden Authentifizierungs-

- informationen wie
- ein persönliches Kundenkennwort (Passwort),
 - eine Zugangskennung, bestehend aus Benutzerkennung und Passwort,

- eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder
 - sonstige Informationen zur Authentifizierung überlässt, gilt Folgendes:
 - Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Authentifizierungsinformationen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
 - Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Authentifizierungsinformationen an Dritte weiterzugeben.
 - Soweit eine Änderung von Passwörtern durch den Kunden vorgesehen ist, obliegt es dem Kunden, hierbei die allgemein anerkannten und im Verkehr bekannten Methoden der Wahl von Passwörtern zu beachten.
 - Beauftragt der Kunde TELTA mit der Zusendung neuer Authentifizierungs-informationen, weil er die ihm bereits überlassenen Authentifizierungs-informationen verloren hat, behält sich TELTA vor, dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 13. Beanstandungen**
- 13.1** Der Kunde kann eine ihm von TELTA erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat TELTA das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.
- 13.2** TELTA trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Abschnitt 13.1 für die Einzelverbindungen, soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden oder für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Abschnitt 13.1 Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.
- 13.3** TELTA obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an welchem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt eine nach Abschnitt 13.1 durchgeführte technische Prüfung Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
- 13.4** Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der TELTA nicht zugerechnet werden kann, hat TELTA keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
- 14. Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung**
- 14.1** TELTA speichert – vorbehaltlich Abschnitt 13.2 – Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Verkehrsdaten) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monaten nach Abrechnung.
- 14.2** TELTA ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft TELTA keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 14.3** Verlangt der Kunde im Rahmen einer Beanstandung (Abschnitt 13.1) einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat sowie die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.4** Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich in den „Hinweise(n) zum Datenschutz“, die der Kunde bei Vertragsschluss erhält.
- 15. Nutzung von Daten bei Einwilligung**
- 15.1** Willigt der Kunde mit Vertragsschluss – jederzeit widerruflich – ein, kann TELTA
- seine Verkehrsdaten zur Vermarktung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen gemäß Abschnitt 14.1 speichern, verarbeiten und nutzen,
 - ihn zu Werbezwecken (auch automatisiert) anrufen,
 - ihm per Telefax oder in Form elektronischer Nachrichten Werbung zusenden und
 - seine Bestandsdaten (Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern) verarbeiten und nutzen,
- soweit dies zur Kundenberatung, Werbung und Marktforschung erforderlich ist.
- 15.2** Erteilt der Kunde keine Einwilligung oder widerruft er sie, bleiben etwaige gesetzliche Werbebeschränkungen bestehen.
- 16. Änderungen der Preise und des Vertrages**
- 16.1** Änderungen der Preise richten sich nach nachfolgenden Ziff. 16.2 und 16.4-16.6. Änderungen des Vertrages sowie dieser AGB (ausgenommen Preisänderungen) richten sich nach nachfolgenden Ziff. 16.3 und 16.4-16.6.
- 16.2** Preisänderungen erfolgen durch TELTA im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, um die Preise an die Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus
- Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Netze (z.B. Technik, Vorleistungsprodukte, Netzzugänge, Netzzusammenschaltungen, Zuführung, Kollokation, technischer Service),
 - Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme),
 - Personal- und Dienstleistungskosten,
 - Energiekosten,
 - Gemeinkosten (z. B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen),
 - Lizenzentgelten und hoheitlich auferlegten Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge).
- TELTA ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. TELTA hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf TELTA

- Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Kunde kann die Billigkeit einer Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen.
- 16.3** Der Vertrag einschließlich dieser AGB können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die TELTA nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Der Vertrag und diese AGB können auch geändert werden, wenn eine nachträgliche Störung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses (sog. Äquivalenzverhältnis) Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung entstehen lässt, die nur durch die Änderung beseitigt werden können. Eine Änderung nach diesem Absatz darf jedoch nicht wesentliche Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Preisvereinbarung, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen) betreffen. Ferner darf die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht beeinträchtigt werden.
- 16.4** Änderungen der Preise bzw. des Vertrages werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat und höchstens 2 Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung muss klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten.
- 16.5** Im Fall einseitiger Änderung des Vertrages oder der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
- ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
 - rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
 - sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 16.6** Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Änderungsmitteilung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll.
- 17. Leistungsstörungen**
- 17.1** Der Kunde ist verpflichtet, TELTA erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen. Der Eingang der Störungsmeldung wird durch TELTA dokumentiert.
- 17.2** Soweit sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, gilt:
- TELTA beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
 - Dauert die Störung länger als 24 Stunden, informiert TELTA den Kunden am Folgetag über die eingeleiteten Maßnahmen. Bei Massenstörungen erfolgt dies per E-Mail.
 - TELTA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine von TELTA zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 48 Stunden, hat der Kunde ein Minderungsrecht. Die anteilige Minderung ist im TKG unter §58 Absatz (3) geregelt. Ein Anspruch auf Minderung besteht nicht, wenn die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf höherer Gewalt beruht (z.B. Kabelbeschädigung durch Tiefbauunternehmen Dritter oder Stromausfall).
- 17.3** Auf die Rechte bei Überschreitung der Regelentstörfrist (z.B. bei höherer Gewalt) wird ergänzend hingewiesen. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 19 ergebenden Umfang beschränkt.
- 17.4** Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist TELTA berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Service- und Wartungsfirmen der TELTA sind zum Sofortinkasso berechtigt.
- 18. Entschädigungen und Erstattungen**
- 18.1** Versäumt TELTA einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten oder der Kunde hat auf die Anwendung der diesem Entschädigungsanspruch zugrunde liegenden Regelung im TKG verzichtet.
- 18.2** Die Voraussetzungen und Erstattungen bei einem Anbieterwechsel sind in Abschnitt 21 beschrieben.
- 18.3** Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstrittig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach §58 Absatz 2 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist §314 Absatz 2 des BGB entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt §56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- 18.4** Die Höhe der Entschädigungen und Erstattungen sind auf den sich aus Abschnitt 19 ergebenden Umfang beschränkt.
- 19. Haftung**
- 19.1** Für Personenschäden haftet TELTA unbeschränkt.
- 19.2** Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten:
- a) Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung der TELTA als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt.
 - b) Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der TELTA wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen € begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze von

- 30 Millionen €, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.
- c) Die Haftungsbegrenzungen nach den Sätzen a) und b) gelten nicht,
- wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TELTA herbeigeführt wurde, sowie
 - für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder eine Entschädigung entsteht.
- 19.3** Für Sach- und solche Vermögensschäden, die TELTA nicht als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verursacht, gilt:
- TELTA haftet nur für solche Sach- und Vermögensschäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet TELTA nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 19.4** Im Falle eines Schadens infolge eines Datenverlustes ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären.
- 19.5** Im Übrigen ist die Haftung von TELTA ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungs-gesetz) bleibt unberührt.
- 19.6** Eine Haftungsbeschränkung zugunsten von TELTA gilt auch zugunsten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungshelfern.

20. Sicherheiten

TELTA kann ihre Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder aufgrund einer Information einer von ihr beauftragten Auskunftgeberin begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

21. Abwicklung von Anbieterwechseln und/oder Rufnummernmitnahme

- Um zu gewährleisten, dass bei einem Anbieterwechsel und/oder einer Rufnummernmitnahme die Leistung nicht länger als ein Kalendertag unterbrochen ist, müssen die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Kunde muss den Vertrag mit dem bisherigen Vertragspartner fristgerecht gekündigt haben. Das gilt nicht, wenn er seine Rufnummer behalten möchte.
- Der Kunde beauftragt seinen neuen Vertragspartner mit Hilfe eines standardisierten Anbieterwechselauftrags (Portierungsformular), die für eine Kündigung des Vertrages mit dem bisherigen Vertragspartner und die für eine Mitnahme der Rufnummer notwendigen Schritte zu veranlassen.
- Für Festnetzanschlüsse gilt: Soweit TELTA der bisherige Vertragspartner ist, muss ihm das vollständig ausgefüllte Portierungsformular spätestens sieben Werktage (Montag-Freitag) vor dem Datum des Vertragsendes zugegangen sein.

- Der Kunde muss die von dem neuen Vertragspartner vorgegebenen Fristen beachten.
- Die Abwicklung des Anbieterwechsels findet ausschließlich zwischen dem alten und neuen Vertragspartner des Kunden statt. Insbesondere schickt nur der neue Vertragspartner das Portierungsformular an den bisherigen Vertragspartner. Ein Anbieterwechsel ist insbesondere nicht möglich, wenn nur der Kunde selbst das Portierungsformular an seinen bisherigen Vertragspartner schickt oder den Vertrag mit dem abgebenden Anbieter kündigt, ohne mitzuteilen, dass er zu einem neuen Anbieter wechseln möchte.

22. Entgelte und Entschädigungen bei einem Anbieterwechsel

- 22.1** Die folgenden Informationen beziehen sich auf einen Wechsel des Anbieters von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten (beide als „Dienst“ bezeichnet).
- 22.2** Bei einem Anbieterwechsel fallen keine gesonderten, allein für den Anbieterwechsel zu zahlende Entgelte an.
- 22.3** Soweit TELTA als abgebender Anbieter im Zuge eines Anbieterwechsels gesetzlich verpflichtet ist, seine vertraglichen Leistungen auch nach Vertragsende zu erbringen, reduzieren sich die Anschlussentgelte um 50 Prozent, bei taggenauer Abrechnung.
- 22.4** Soweit TELTA bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter beteiligt ist, entsteht sein Anspruch auf Entgeltzahlung gegenüber dem Kunden nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.
- 22.5** Ist TELTA bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter beteiligt und wird der Dienst des Kunden bei diesem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von TELTA für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
- 22.6** Versäumt TELTA im Zuge des Anbieterwechsels einen zwischen ihm und dem Kunden vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde von TELTA für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
- 22.7** Erfolgt eine ggf. beantragte Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht innerhalb des Arbeitstages, der dem mit dem Kunden hierfür vereinbarten Tag folgt, kann der Endnutzer von TELTA eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen, wenn TELTA die Verzögerung zu vertreten hat.
- 22.8** Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Mehrere, auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Schadensersatzansprüche können ggf. verrechnet werden.
- ## **23. Kostenlose Dienstleistungen**
- Dienste und Leistungen, die TELTA auf optionaler Basis kostenlos erbringt, kann TELTA ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig einstellen, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz. TELTA wird den Kunden über die Einstellung des Dienstes oder der Leistung soweit möglich rechtzeitig informieren.

24. Folgen der Vertragsbeendigung

24.1 Soweit nichts anderes vereinbart, baut TELTA bei Vertragsende ihre mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. TELTA ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen. Eine Rückbauverpflichtung seitens TELTA besteht nicht.

25. Widerruf

Falls Sie Ihren Auftrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Internet, E-Mail, Post oder Fax bzw. außerhalb von Geschäftsräumen (wie z. B. in Privatwohnungen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Geschäftsräumen, nachdem Sie unmittelbar zuvor außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wurden), für eine Dienstleistung erteilen, die Sie als Verbraucher überwiegend weder für eine gewerbliche noch für eine selbständige berufliche Tätigkeit nutzen, steht Ihnen das nachfolgend beschriebene Widerrufsrecht zu.

- Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TELTA Citynetz GmbH, Bergerstr. 105, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334 277500, Fax: 03334 277510, E-Mail: info@telta.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

25.1 Folgen des Widerrufs.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschl. der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware(n) wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware(n) zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Ware(n) unverzüglich und in jedem Fall spätestens nach vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichtet haben, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen

angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

26. Sonstige Bestimmungen

26.1 Erfüllungsort ist Eberswalde.

26.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Eberswalde, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TELTA ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

26.3 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch TELTA erfolgt. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

26.4 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELTA auf einen Dritten übertragen. TELTA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

26.5 Für die Rechtsbeziehung zwischen TELTA und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

26.6 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch wirksam. Durch Auslegung ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung mit einem wirksamen Inhalt am Nächsten kommt.

B. Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)

1. Dienstleistung von TELTA

1.1 TELTA stellt für den Kunden an dem im Rahmen der Bestellung (z.B. im Auftragsformular) angegebenen Ort den vereinbarten Festnetzanschluss gemäß den nachfolgenden Bedingungen und der Leistungsbeschreibung bereit.

1.2 Die voraussichtliche Dauer vom Eingang der Bestellung des Kunden bis zur Bereitstellung des Festnetzanschlusses beträgt im Normalfall bis zu einem Monat. Im Falle eines Anbieterwechsels beginnt diese Frist erst, wenn alle vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Anbieterwechsel vorliegen; siehe hierzu auch Abschnitt A.21.

2. Verfügbarkeit

Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet TELTA eine mittlere Verfügbarkeit der Telefondienstleistungen einschl. des Zugangssystems von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

C. Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)

1. Dienstleistung von TELTA

1.1 TELTA stellt für den Kunden an dem im Rahmen der Bestellung (z.B. im Auftragsformular) angegebenen Ort den vereinbarten Internetzugang gemäß den nachfolgenden Bedingungen und der Leistungsbeschreibung bereit.

1.2 Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet TELTA eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems und

der genannten Dienste von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß der Leistungsbeschreibung bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass TELTA beim Internet Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat (vgl. im Detail die Leistungsbeschreibung).

2. Dienste und Inhalte im Internet

2.1 Der Internetzugang ermöglicht es dem Kunden, Dienste im Internet zu nutzen. Bei diesen Diensten handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von TELTA erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt TELTA keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der TELTA, wenn sie ausdrücklich als Angebot der TELTA bezeichnet sind.

2.2 Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung der TELTA wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von TELTA als eigene Inhalte bezeichnet sind.

2.3 Da TELTA nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt und fremde Informationen durchleitet, ist TELTA gemäß § 8 Abs. 1 TMG nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich.

2.4 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen/Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- einen von TELTA bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und
- sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang auf für sie ungeeignete Informationen haben.

Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z.B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

2.5 Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch TELTA, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schaden verursachende Software (z.B. Viren) enthalten.

3. Technik und Übertragungstechnologie

3.1 TELTA hat selber keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der TELTA, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. TELTA kann eine Erreichbarkeit bestimmter Teilnetze des Internets nicht garantieren, da dies davon abhängig ist, ob diese Netze an den üblichen Peerings teilnehmen. TELTA nimmt an diesen üblichen Peerings im Internet teil, um eine hohe Erreichbarkeit anderer Netze zu erreichen.

3.2 Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Die Datenübertragungsrate hängt von verschiedenen, zum Teil nicht durch TELTA beeinflussbaren Parametern ab. Zu diesen Parametern zählen unter anderem die

Leistungsfähigkeit der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Internet-Backbones und Server und die Leistungsfähigkeit der vom Kunden selbst zur Verfügung gestellten Verbindungen und Einrichtungen wie z.B. WLAN oder Router. Eine Abweichung der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Datenübertragungsrate kann das dem Kunden nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeräumte Recht, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte seiner Wahl zu nutzen, beschränken, wenn die jeweilige Abweichung besonders groß ist und dem Kunden kein alternativer Internetzugang zur Verfügung steht.

3.3 Rechtsbehelfe

Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Produktinformationsblatt angegebenen Leistung stehen Ihnen Ansprüche gemäß Abschnitt A.18.3 zu. Zur Geltendmachung sind im Vorfeld durch den Endnutzer diverse Messreihen unter ganz bestimmten Voraussetzungen mit einem zertifiziertem Messtool der Bundesnetzagentur notwendig. Weitere Informationen zur Messreihe erfahren Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur.

4. Verkehrsmanagementmaßnahmen

4.1 Derzeit angewandte Verkehrsmanagementmaßnahmen: Um die Qualität seines Netzes sicherzustellen, wendet TELTA die üblichen Verkehrsmanagementmaßnahmen an. Hierzu zählen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere:

- Bei der Übertragung von Sprache und/oder Realtime-Diensten werden IP-Pakete priorisiert übertragen.
- Als Reaktion auf Überlastsituationen im seinem Netz kann TELTA (zeitlich begrenzt) bestimmte IP-Pakete mit veränderter Priorität übertragen.
- Bei einem Angriff auf das Netz der TELTA oder auf den Internetzugang des Kunden kann TELTA zum Schutz seines Netzes oder des Internetzugangs des Kunden die zum Angriff verwendeten IP-Pakete herausfiltern.

Bei einem Denial-of-Service-Angriff auf den Internetzugang des Kunden kann TELTA zum Schutz des Internetzugangs des Kunden als ultima ratio sämtliche an dessen Internetzugang verschickten IP-Pakete so umleiten, dass sie nicht mehr an dem Internetzugang des Kunden ankommen (Blackholing). TELTA wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

4.2 Auswirkungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen: Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen können in Ausnahmefällen bewirken, dass die Datenübertragungsraten des Internetzugangs des Kunden absinken. Im Falle eines Blackholing ist der Internetzugang vorübergehend nicht funktionstüchtig. Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen haben weder Einfluss auf die Privatsphäre des Kunden noch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten.

4.3 Änderungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen: TELTA kann die Art und Weise und den Umfang der von ihm angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auch während der Vertragslaufzeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und der hierauf gerichteten gesetzlichen und regulatorischen

Vorgaben anpassen, soweit die Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall wird der Anbieter auf der Internetseite eine Information über den aktuellen Stand der angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen einstellen.

5. Voraussetzungen für den Internetzugang

Seit dem 01.08.2016 gelten die Bestimmungen des TK-Endgerätegesetzes zur sogenannten Routerfreiheit. Für Kunden der TELTA bedeutet diese Änderung, dass Sie Endgeräte Ihrer Wahl einsetzen können; solange diese mit unserer Spezifikation kompatibel sind.

6. Sperre | Ergänzung zu Abschnitt A.6

6.1 TELTA darf den Internetzugang des Kunden auch sperren, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat
- oder eine Gefährdung der Einrichtungen der TELTA, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und TELTA deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

D. Besondere Bestimmungen für Application Service Providing (ASP) für Geschäftskunden

1. Leistungen der TELTA

1.1 TELTA stellt dem Kunden, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, ASP-Produkte zur Verfügung, deren Inhalt und Umfang sich aus der jeweiligen zugehörigen Leistungsbeschreibung ergeben.

1.2 Das ASP-Produkt ist betriebsfähig bereitgestellt, wenn TELTA dem Kunden die Bereitstellung mitgeteilt hat. Mit Bereitstellung des ASP-Produkts erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, die auf einem (anbieter-eigenen oder zentralen) Server von TELTA zur Verfügung gestellt wird, mittels Telekommunikationsverbindung (z.B. Internet) zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt TELTA dem Kunden und weiteren, individuell zu benennende Personen das ASP-Produkt zur Nutzung bereit.

1.3 Der Kunde und die von ihm benannten Nutzer erhalten das auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte und einfache Recht, auf die vereinbarten ASP-Produkte zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit dem ASP-Produkt verbundenen Funktionalitäten zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an dem ASP-Produkt, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware, erhält der Kunde nicht.

1.4 TELTA betreibt die Softwareapplikation, den Server, die Betriebssoftware und sonstige Systemkomponenten zum ASP-Produkt in ihrem eigenen Rechenzentrum.

1.5 TELTA trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

1.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu dem Rechenzentrum zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs von TELTA mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs von ASP-Produkten.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

2.1 Der Kunde wird alle von ihm für die Nutzung von ASP-Produkten vorgesehenen Nutzer benennen. Er verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer der TELTA mitzuteilen. Die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsrechte sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und dürfen nicht an unberechtigte Nutzer weitergegeben werden.

2.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server von TELTA) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden. Er wird ferner die erforderlichen Einwilligungen des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung personenbezogener Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.

2.3 TELTA ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des ASP-Produktes durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung verbunden sind. Auch wenn der Kunde erkennt, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung an TELTA.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die an TELTA übermittelten Daten regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu gewährleisten. Vor der Versendung von Daten und Informationen sind diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

2.5 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind TELTA die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

2.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hat der Kunde seine im System vorhandenen Datenbestände durch Download zu sichern, da TELTA nicht gewährleisten kann, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages noch auf diese Datenbestände zurückgreifen kann.

3. Sonstiges

3.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung von ASP-Produkten ohne Verschulden von TELTA durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist TELTA berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. TELTA wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

3.2 Die der Einhaltung von Archivierungspflichten, z.B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, dienende längerfristige Datensicherung ist nicht Teil der vertraglichen Leistung der TELA. Hierfür ist der Kunde verantwortlich, sofern der Kunde nicht mit TELTA einen gesonderten Vertrag hierüber schließt.

3.3 Während der Regelarbeitszeit (Montag-Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) überwacht TELTA die Betriebsfähigkeit von ASP-Produkten und leitet die Beseitigung etwaiger Störungen ein. Außerhalb der Regelarbeitszeit unterhält die TELTA eine Rufbereitschaft. Beide Parteien tauschen nach Vertragsabschluss Informationen zu Rufnummern, Ansprechpartnern und Eskalation aus.

3.4 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen

datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

E. Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen von TELTA

TELTA stellt am Übergabepunkt das Signal für die in der jeweils gültigen Programmübersicht der TELTA aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit („Signalbereitstellung“). Dies erfolgt nach Maßgabe der Bindung der TELTA an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Rundfunkstaatsvertrag, Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) und unter Vorbehalt des Rechts der TELTA zur Abänderung ihres Programmangebotes. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Im Falle einer ausschließlich durch TELTA zu vertretenden Verringerung der Programmanzahl ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die TV-Dienstleistung binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verringerung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Soweit der Vertrag über die TV-Dienstleistung Bestandteil eines einheitlichen Produktpakets ist, greift dieses außerordentliche Kündigungsrecht bzgl. des Vertrags über TV-Dienstleistung nicht auf den Vertrag bzgl. der weiteren Paketbestandteile durch.

2. Nutzungsrecht

TELTA räumt dem Kunden lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die von TELTA zur Verfügung gestellten Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zur Vorführung im privaten Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Jede kommerzielle Nutzung der Inhalte ist ausgeschlossen, insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Inhalte öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder in irgendeiner Form zu verteilen oder zu vertreiben.

3. Bereit gehaltene Fernsehsender (Content)

Soweit TELTA im Rahmen von TV-Dienstleistungen Fernsehsender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereithält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an TELTA einzustellen. TELTA kann den betroffenen Sender in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann TELTA nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernsehsender zum Empfang bereitgehalten werden können. Ebenso wenig kann TELTA gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Bouquets“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben.

Die TELTA behält sich vor, die kostenlose Bereitstellung von Fernsehkanälen mit selbst produzierten Inhalten ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

4. Keine Verantwortung für Inhalte

Soweit TELTA die Sendungen nicht selbst produziert, hat TELTA keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen, die sie zum Empfang bereitstellt; für solche Sendungen Dritter trägt TELTA daher keine Verantwortung.

F. Besondere Bestimmungen für PAY-TV-Angebote

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übermittlung von digitalen Signalen sowie die Freischaltung und Überlassung einer geeigneten Smartcard. Voraussetzungen sind:

- digitaltauglicher Anschluss von TELTA
- zertifizierte DVB-C-Box*/-Tuner bzw. (CI+)-Modul für das jeweilige Verschlüsselungssystem
- CI-Schacht im Kundengerät muss der (CI+)-Spezifikation entsprechen und abwärtskompatibel sein!
- Empfangsgerät sollte nachts nicht vom Stromnetz getrennt werden (Updates & Refreshes)

*=zertifizierte Endgeräte der PayTV-Plattformen (z. B. M7 bzw. SKY)

2. Dienstleistungen von TELTA

2.1 TELTA erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt folgende Leistungen: Die Freischaltung der SmartCard erfolgt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Versand/Auslieferung der SmartCard. TELTA überlässt dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) ausschließlich für den Einsatz im eigenen Haushalt. Mittels der Kodierung wird die Smartcard über das Zugangskontrollsystem aktiviert oder deaktiviert.

2.2 TELTA erbringt jeweils nach Vereinbarung, gegen gesondertes Entgelt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, folgende zusätzliche Leistungen:

- Übermittlung von verschlüsselten digitalen Programmpaketten
- Ersatz einer Smartcard
- Zurücksetzen der PIN

TELTA trägt nicht die Kosten für einen durch Änderung des Verschlüsselungssystems erforderlichen Austausch der DVB-C-Box bzw. (CI+)-Moduls.

2.3 Eine Zweitkarte ist in ihrer Laufzeit an die Erstkarte gebunden. Zu jedem Abonnement ist die Anzahl der zulässigen SmartCard's auf zwei begrenzt. Eine Weitergabe der Zweitkarte an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts ist untersagt. Die Zweitkarte kann nur für BasisHD genutzt werden.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.
- sicherzustellen, dass zur Smartcard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren, die PIN geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass

unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben.

- die auf der Smartcard enthaltene Software weder abzuändern, noch zurück zu entwickeln, weiterzuentwickeln oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben davon unberührt. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden, noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. TELTA, der Vorlieferant von TELTA und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheber-Rechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Wird der Empfang des digitalen PayTV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch TELTA unter Nennung der Smartcard- und Kunden-Nummer anzuzeigen, um TELTA die Möglichkeit zu geben, die Smartcard zu sperren.
- mindestens zwei Monate vor einem Wohnungswechsel TELTA unter Angabe der neuen Adresse hierüber schriftlich zu informieren. Sollte die neue Adresse in einem nicht versorgbaren Wohnobjekt liegen, hat TELTA, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung das Recht, diesen Vertrag bis zum Ende der Laufzeit aufrecht zu halten.
- bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel des Receivers deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer an TELTA zu melden, damit der Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann.
- eine Vermarktung, Weitergabe und Verbreitung an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts zu unterlassen.
- die Smartcard binnen 14 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschadet zurückzugeben.

4. Macht der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch und hat der Kunde bereits Hardware (Box, Modul, Smartcard) erhalten, gilt für die Rücksendung der Ware Punkt K.6 dieser AGB's.

G. Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen von TELTA

TELTA betreibt im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst und stellt diesen dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangs-konfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Für die Postfachnutzung werden SSL/TLS verbindlich (verschlüsselte Übertragung). Im Rahmen eines aktiven Kundenverhältnisses für Internetdienstleistungen erhält der Kunde das E-Mail-Postfach kostenfrei. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb eines aktiven Internetvertrages, ein E-Mail-Postfach zu abonnieren.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte

Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf der E-Mails liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

3. Überprüfung auf schädliche Software

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von TELTA alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschl. Würmern, Trojanern u.ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung besteht nicht. TELTA übernimmt wegen der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufende Änderung, keine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung.

4. Unerwünschte Werbung („Spam“)

Die Leistungspflicht von TELTA umfasst nicht die Versendung sog. „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen von TELTA beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist TELTA deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

H. Besondere Bestimmungen Webhosting

1. Dienstleistung der TELTA

1.1 TELTA überlässt dem Kunden Speicherplatz auf einem beliebigen Server der TELTA zur Nutzung; er wird eine Verbindung zwischen dem Server und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außen-stehenden Rechnern im Internet (Clients) mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, ftp, smtp, nntp) in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.

1.2 TELTA schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten im World-Wide-Web über das von TELTA unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit rund um die Uhr weltweit abrufbar sind. TELTA übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu diesen gespeicherten Daten, soweit nicht ausschließlich das von TELTA betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.

1.3 TELTA trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Kunde die Möglichkeiten des jederzeitigen Zugriffs auf den Server hat. Hierzu vergibt TELTA einen Benutzernamen und ein Passwort an den Kunden, mit dem der Kunde seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP). Aus Sicherheitsgründen gibt TELTA dem Kunden zudem die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern. Im Übrigen gelten für das Passwort die Vereinbarungen in Abschnitt A.12.

1.4 Die Beantragung oder administrative Verwaltung einer entsprechenden Internetadresse bei der zuständigen Stelle (Domain-Service) ist nur Bestandteil des Dienstes, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist.

1.5 Bei den jeweiligen Produkten kann gemäß der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des monatlichen Transfervolumens vorgesehen sein.

2. Inhalte

2.1 Die Verantwortung für die Inhalte, die auf dem Speicherplatz abgelegt werden, sowie für die Nutzung des Domain-Namens liegt nicht bei TELTA, sondern ausschließlich bei dem Kunden. Der Kunde stellt TELTA von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

2.2 Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Systeme ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der vorliegenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Abschnitt A.19).

2.3 Der Kunde gewährt TELTA durch die Übertragung der Inhalte zur Einstellung in das Internet ein Lizenzrecht zur entsprechenden Nutzung der Inhalte, soweit es die Vertragserfüllung erfordert. Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung, falls TELTA von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird.

2.4 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seinen allgemeinen Informationspflichten nach dem TMG nachkommen und insbesondere seinen Namen und seine Anschrift angeben („Impressum“). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist TELTA berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

2.5 Der Kunde ist bei Inhalten, die unter das Jugendschutzgesetz oder unter den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, verpflichtet, mittels technischer Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise auszuschließen, dass minderjährige Nutzer diese Inhalte zur Kenntnis nehmen oder solche Inhalte an minderjährige Nutzer übermitteln werden.

2.6 Im Falle, dass auf dem Speicherplatz rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte abgelegt werden, kann TELTA nach Kenntniserlangung das Angebot unmittelbar sperren sowie Schadensersatz und weitere Rechte geltend machen. Im Falle, dass eine Strafverfolgungsbehörde gegenüber TELTA den begründeten Verdacht über strafbare Inhalte mitteilt, ist TELTA zur Sperre berechtigt.

I. Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten

1. Dienstleistung der TELTA

Soweit im Leistungsumfang von TELTA die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird TELTA gegenüber der DENIC oder entsprechenden Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler im Auftrag und Namen des Kunden tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und die Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde der TELTA den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

2. Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen

Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht die TELTA, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der

jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. TELTA teilt dem Kunden auf Wunsch die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit TELTA lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

3. SSL-Zertifikat

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn TELTA dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

J. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1. Leistung der TELTA

1.1 Verkauft TELTA dem Kunden Endgeräte oder andere Waren, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes J.

1.2 Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung des Kunden.

1.3 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

1.4 Benötigt TELTA zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung der TELTA zur Erbringung ihrer Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit TELTA die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von TELTA nicht zu vertreten ist.

2. Gewährleistung

2.1 Wenn kein Kauf durch einen Verbraucher vorliegt, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Wenn kein Kauf durch einen Verbraucher vorliegt, sollen offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.

2.3 Geräte und Geräteeile, die TELTA im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in das Eigentum der TELTA über.

2.4 Ein Austausch von Geräten oder Geräteteilen im Rahmen der Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

K. Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)

1. Leistung der TELTA

1.1 Soweit TELTA dem Kunden vereinbarungsgemäß Geräte stellt, die im Eigentum der TELTA verbleiben, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes K.

1.2 TELTA überlässt dem Kunden während der Vertragserfüllung die Hardware zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch.

2. Betriebssoftware

2.1 Sofern die vermietete Hardware über eine Betriebs- oder Anwendungssoftware verfügt, überlässt TELTA dem Kunden die Nutzungsrechte an der Software für die Dauer des Mietverhältnisses. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist aus diesem Grund nur in einem Umfang leistungsfähig

- einsetzbar, wie diese in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.
- 2.2** Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, Kopien der Software in dem Umfang anzufertigen, wie dies zur Nutzung der Software auf einer einzigen Zentraleinheit (CPU) erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Anfertigung einer Sicherungskopie zu Zwecken der Datensicherung sowie einer Installationskopie auf einem Speicher des verwendeten Rechners. Die Sicherungskopie ist mit einem Hinweis auf das Urheberrecht zu versehen. In Netzwerken darf das Programm nur auf einem einzigen Rechner des Netzwerkes zur selben Zeit eingesetzt werden.
- 2.3** TELTA, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder bestimmungsgemäßen Benutzung- noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Der Kunde hat das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang und in den vom Urheberrechtsgesetz gesetzten Grenzen zu dekompileieren.
- 3. Pflichten des Kunden**
- 3.1** Der Kunde lässt alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den im Rahmen des Vertrages überlassenen Leitungen und Geräten nur von TELTA ausführen. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte sind unzulässig.
- 3.2** Der Kunde hat TELTA für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.
- 3.3** Der Kunde ist verpflichtet, TELTA Mängel oder Schäden an der Hardware unverzüglich anzuzeigen, insbesondere jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutz der Hardware gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Ebenso hat es der Kunde der TELTA unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte angebliche Rechte an der überlassenen Hardware geltend machen.
- 3.4** Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Kunde TELTA die durch die Inspektion der in Stand zu setzenden Hardware entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Inspektion herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 3.5** Gemietete Hardware darf nur mit Zustimmung der TELTA an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. TELTA kann seine Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.
- 3.6** Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen. Der Kunde erstellt insbesondere in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Tag, eine Sicherungskopie der auf den Systemen gespeicherten Daten. Vorkehrungen gegen Datenverlust und Datenänderungen sind, ohne dass es jeweils eines Hinweises der TELTA bedarf, insbesondere während der Erstinstallation und während der Durchführung der Wartungsarbeiten und, soweit möglich, bei Auftreten von Störungen und während der Behebung von Störungen zu treffen.
- 3.7** Der Kunde darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertraglichen Gebrauch machen. Er hat die Hardware pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) geschützt zu betreiben;

- insbesondere ist die Hardware gegen Überspannung (verursacht beispielsweise durch Blitzschläge | siehe 3.9) zu schützen. Geräte, die TELTA für den Außenbetrieb liefert (wie z.B. Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat jeweils der Kunde zu stellen.
- 3.8** Der Kunde ist ohne Erlaubnis der TELTA nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.
- 3.9** Bei Überspannungsschäden erhält der Kunde schnellstmöglich ein Austauschgerät mit anschließender Rechnung. Die Regulierung des Schadens erfolgt zwischen dem Kunden und seiner Versicherung bzw. zwischen dem Gebäude-Eigentümer und dessen Versicherung.
- 4. Gewährleistung**
- 4.1** TELTA gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird TELTA die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.
- 4.2** Die Gewährleistungspflicht der TELTA entfällt, soweit die überlassene Hardware einschließlich zugehöriger Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.
- 4.3** Im Falle von Mängeln der überlassenen Hardware, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Mängeln gem. Abschnitt 3.3 nachgekommen ist, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadenersatz das Recht, von TELTA die Beseitigung der Mängel zu verlangen. TELTA ist berechtigt, anstelle einer Mängelbeseitigung eine Ersatz-Hardware zu liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die verschuldensunabhängige Haftung der TELTA auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für die bei Vertragsschluss vorhandenen Mängel ist ausgeschlossen.
- 4.4** Hat der Kunde mit Erlaubnis der TELTA an gemietete Hardware Fremdprodukte angeschlossen, übernimmt TELTA keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der Hardware. Der Kunde hat die Instandhaltung der Fremdprodukte sicherzustellen. Beeinträchtigen dies die Funktion der von TELTA überlassenen Hardware, ist TELTA berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten.
- 4.5** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung der Instandsetzung.
- 5. Persönliches Kennwort (Passwort)**
- Soweit der Kunde zur Nutzung der von TELTA angebotenen Hardware ein persönliches Kennwort (Passwort) erhält, ist er zur vertraulichen Behandlung des Kennworts verpflichtet. Der Kunde kann das Passwort ändern. Im Übrigen gelten für das Passwort die Vereinbarungen in Abschnitt A.12.
- 6. Rückgabe der Hardware**
- Die ordnungsgemäße unverzügliche Rückgabe der überlassenen Hardware nach Vertragsende obliegt dem Kunden, soweit nichts anderes mit dem Kunden

vereinbart wurde. Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz der TELTA zu bringen, zu versenden oder an einer von TELTA angegebenen Adresse zu hinterlegen. Anderenfalls hat der Kunde TELTA den Zeitwert der Geräte zu ersetzen. Bei Demontage und Rücktransport durch TELTA wird der Aufwand nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. TELTA ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf Kosten des Kunden zurückzubauen.

Macht der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch und hat der Kunde bereits Hardware (Router, DVB-Box, CI-Modul, Smartcard, etc.) erhalten, gilt für die Rücksendung der Ware die vorgenannte Prozedur.

L. Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten

1. Leistung der TELTA

1.1 TELTA erbringt für den Kunden die im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung beschriebene Montage-, Installations-, Reparatur- oder sonstige Serviceleistung.

1.2 Die Leistung steht unter dem Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit. Stellt sich bei der Durchführung der Montage-, Installations-, Reparatur- und sonstigen Serviceleistung heraus, dass die Leistung technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, wird TELTA den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

1.3 Bricht TELTA die Leistung wegen fehlender Durchführbarkeit ab, hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Entgelte zu zahlen, wenn die Undurchführbarkeit nicht von TELTA zu vertreten ist. Die Entgeltspflicht für eine abgebrochene Leistung besteht auch, wenn die Leistungseinstellung auf Wunsch des Kunden wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen erfolgt.

1.4 TELTA kann zur Erbringung der vertraglichen Leistung Dritte beauftragen.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

2.1 Der Kunde unterstützt TELTA bei der Erbringung der geschuldeten Leistung im erforderlichen und zumutbaren Rahmen.

2.2 Insbesondere gewährt der Kunde TELTA und den von TELTA Beauftragten Zutritt zu den Räumen, in denen die Montage- oder sonstige Leistung zu erbringen ist. Hierzu vereinbart TELTA einen Termin während der üblichen Geschäftszeiten der TELTA (montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr).

2.3 Kann der Termin aus dem vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.4 Der Kunde hat TELTA für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.

2.5 Vor Arbeiten an Hard- oder Software erstellt der Kunde Sicherungskopien der gespeicherten Daten.

3. Gewährleistung, Verzug der TELTA

3.1 Im Falle von Mängeln der von TELTA zu erbringenden Leistung kann der Kunde von TELTA Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. TELTA trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung des Entgelts verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; die Haftung des Anbieters für den Schadensersatz bestimmt sich nach Abschnitt A.18.

3.2 Befindet sich TELTA mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug kann der Kunde erst vom Vertrag

zurücktreten, nachdem ein der TELTA gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; die Haftung der TELTA für Schadensersatz bestimmt sich nach dem Abschnitt A.18.

3.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der TELTA auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

M. Informationen zu dem Vertrag

1. Allgemeine Informationen

1.1 Wesentliche Eigenschaften

Bei den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen handelt es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste wie interpersonelle Kommunikationsdienste und Internetzugänge im Festnetz sowie Fernseh- und Hörfunkangebote.

Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind in den jeweiligen hierauf bezogenen Abschnitten dieser AGB und der Leistungsbeschreibungen zu finden.

1.2 Anbieter

Anbieter ist die TELTA Citynetz GmbH.

Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist

Bergerstraße 105, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 277 500

E-Mail: info@telta.de

1.3 Preise; Versandkosten

Soweit keine individuellen Preisvereinbarungen bestehen, ergeben sich die Preise und Versandkosten aus der vereinbarten Preisliste.

1.4 Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Bei den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen handelt es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste wie interpersonelle Kommunikationsdienste und Internetzugänge im Festnetz sowie Fernseh- und Hörfunkangebote.

Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind in den jeweiligen hierauf bezogenen Abschnitten dieser AGB und der Leistungsbeschreibungen zu finden.

1.5 Termine der Leistungserbringung

Wann TELTA mit der Leistungserbringung beginnt, hängt von verschiedenen, teilweise nicht von TELTA zu beeinflussenden Parametern ab, wie zum Beispiel:

- noch beim bisherigen Anbieter laufende Vertragslaufzeit,
- Wunschtermin des Kunden,
- Bereitstehen der der zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Ressourcen wie Telekommunikationsleitungen oder Endgeräte.

Aufgrund dessen ist eine Vorhersage des Termins der Leistungserbringung vor der Bearbeitung der Bestellung nicht möglich. TELTA wird den Kunden jedoch im Zuge der Bearbeitung der Bestellung rechtzeitig über diesen Termin informieren.

1.6 Umgang mit Beschwerden

TELTA nimmt Beschwerden über die üblichen Kontaktwege entgegen, insbesondere telefonisch, per E-Mail oder Internetkontaktformular. Einzelheiten zu diesen Kontaktwegen sind zu finden auf der Homepage der TELTA.

1.7 Mängelhaftungsrecht für Waren

Das Mängelhaftungsrecht ist beschrieben in den Besonderen Bestimmungen für den Verkauf von Hardware und in den Besonderen Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware, jeweils in dem Abschnitt „Gewährleistung“.

1.8 Kundendienst

Eine Unterstützung bei Fragen zur Technik in Bezug auf seine Festnetz-Dienstleistungen bietet TELTA unter seiner Support-Hotline an. Möchte der Kunde diese Unterstützungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, ist der Abschluss eines getrennten, in der Regel kostenpflichtigen Vertrages erforderlich.

1.9 Laufzeit; Kündigung

Die anfängliche Laufzeit, die Bedingungen für die stillschweigende Verlängerung des Vertrages und die

Vereinbarungen zur Kündigung des Vertrages ergeben sich aus dem Auftrag des Kunden und ergänzend aus dem Abschnitt A.6 dieser AGB. Die Mindestdauer der Verpflichtungen entspricht der anfänglichen Laufzeit.

1.10 Sicherheit
TELTA verlangt eine Sicherheit höchstens in den in Abschnitt A.20 beschriebenen Situationen.

1.11 Digitale Inhalte
Soweit digitale Inhalte (wie z.B. Apps oder sonstige Software) Vertragsgegenstand sind, sind ihre Funktionsweisen sowie ihre Interoperabilität und ihre Kompatibilität mit Hard- und Software in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung beschrieben.

1.12 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren; Schlichtung
Nach dem Telekommunikationsgesetz kann der Kunde im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu muss er einen formlosen Antrag richten an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Nähere Informationen hierzu sind zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de). TELTA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

2. Informationen zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten

2.1 Preis für Aktivierung
Soweit ein Einrichtungspreis vereinbart ist, ergibt sich die Höhe des Einrichtungspreises aus der vereinbarten Preisliste.

2.2 Wiederkehrende oder verbrauchsabhängige Preise
Die wiederkehrenden und verbrauchsabhängigen Preise ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste.

2.3 Entgelte und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel
Die Informationen zu Entgelten und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel finden sich in Abschnitt A.22.

2.4 Entschädigung bei Leistungsabweichungen
Der Vertrag sieht keine über gesetzliche Ansprüche hinausgehenden Entschädigungen bei Leistungsabweichungen vor.

2.5 Maßnahmen zur Sicherheit
Zur Reaktion auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen führt TELTA ein nach der Norm ISO/IEC 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem, das unter anderem eine Sicherheitsorganisation vorsieht, die die Mitarbeiter zur Einhaltung verschiedener Maßnahmen (wie Überwachungs- und Meldepflichten zum Schutz der Informationssicherheit) verpflichtet, ein. Aufgrund der sich stetig ändernden Sicherheitsrisiken behält sich TELTA vor, die vorgenannten Maßnahmen bei Bedarf anzupassen.

2.6 Entschädigung bei versäumten Kundendienst- oder Installationstermin
In welchen Fällen dem Kunden eine Entschädigung zusteht, wenn TELTA einen Kundendienst- oder Installationstermin versäumt, ist in Abschnitt A.18.1 beschrieben.

2.7 Etwaiges Mindestniveau der Dienstqualität
Soweit TELTA ein bestimmtes Mindestniveau der Dienstqualität anbietet, ist dieses Mindestniveau in den mit „Mindestniveau der Dienstqualität“ überschriebenen Abschnitten der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen beschrieben.

2.8 Garantierte spezifische Parameter
Die Dienstleistungen der TELTA umfassen keine garantierten spezifischen Qualitätsparameter.

2.9 Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten
Soweit TELTA dem Kunden bestimmte Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten auferlegt, sind diese

Bedingungen in der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung in dem Abschnitt „Geräte“ zu finden.

2.10 Preise
Die jeweils vereinbarte Preisliste enthält unter anderem die folgenden Preise und Angaben:

- Preise für die Aktivierung (Einrichtungspreis),
- alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte,
- Tarife,
- ggf. das Volumen der Kommunikationsverbindungen und damit zusammenhängende Modalitäten,
- ggf. die Möglichkeit, ein nicht verbrauchtes Volumen in den nächsten Abrechnungszeitraum zu übertragen,
- Preise für besondere Nummern und Dienste
- Preise von Bestandteilen von Angebotspaketen (Bundle), soweit TELTA sie auch einzeln anbietet,
- Vertragslaufzeiten,
- Preise für Kundendienstleistungen
- Preise für Hardware.

TELTA lässt die Abrechnungssysteme einmal jährlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüfen.

Aktualisierte Informationen über anwendbare Tarife kann der Kunde einholen, in dem er eine entsprechende Anfrage über die üblichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Internet-Kontaktformular auf der Internetseite der TELTA) an TELTA richtet.

2.11 Personenbezogene Daten bei der Bereitstellung
Vor der Bereitstellung oder im Zuge der Bereitstellung erfasst TELTA die personenbezogenen Daten, die der Kunde bei der Bestellung angegeben hat. Hierzu zählen insbesondere:

- Namen, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- Personalausweis- oder Reisepassnummer,
- ggf. abweichende Anschlussanschrift,
- ggf. abweichende Rechnungsanschrift,
- ggf. Rufnummern,
- ggf. Informationen zu Ansprechpartnern,
- ggf. Informationen zu Vermietern und Lage der Wohnung.

2.12 Endnutzer mit Beeinträchtigungen
Produkte und Dienstleistungen der TELTA sind nicht unmittelbar für Endnutzer mit Beeinträchtigungen bestimmt. Aktualisierte Informationen hierzu kann der Kunde einholen, in dem er eine entsprechende Anfrage über die üblichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Internet-Kontaktformular auf der Internetseite der TELTA) an TELTA richtet.

2.13 Einschränkungen des Notrufdienstes
Etwaige Beschränkungen des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Anrufstandort aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit bei nummerngebundenen Dienstleistungen sind im Abschnitt „Notrufe“ der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung beschrieben.

2.14 Teilnehmerverzeichnis
Im Rahmen nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste kann der Kunde bestimmen, ob und mit welchen Angaben (z.B. Name, Anschrift, zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses). Er in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Telefonbucheintrag“ der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung und in den Hinweisen zum Datenschutz zu finden.

3. Weitere Angaben zu Internetzugangsdiensten
Soweit ein Internetzugangsdienst Teil der von TELTA zu erbringenden Dienstleistungen ist, sind die Angaben,

die der Vertrag nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Umgang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

erforderlichen Angaben zu dem Internetzugangsdienst mindestens enthalten muss, zu finden in dem Abschnitt „Eigenschaften des Internetzugangs“ der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Stand: 1. September 2024